

S a t z u n g
über örtliche Bauvorschriften
zum Bebauungsplan
„Bahnhofstraße/Büchertstraße – V. Änderung“

Aufgrund von § 74 Abs. 1 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 5. März 2010 (GBl. S. 358, mit Ber. Vom 25. Mai 2010 (GBl. S. 416), geändert durch Gesetz vom 16. Juli 2013 (GBl. 209) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.04.2013 (GBl. S. 55), m.W.v. 20.04.2013 hat der Gemeinderat am 24. Februar 2014 die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Bahnhofstraße/Büchertstraße – V. Änderung“ als Satzung beschlossen.

§ 1
Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung ergibt sich aus der Anlage 1 – Lageplan zum räumlichen Geltungsbereich.
Er ist identisch mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Bahnhofstraße/ Büchertstraße – V. Änderung“.

§ 2
Bestandteile der Satzung

Bestandteile dieser Satzung sind

- Örtliche Bauvorschriften vom 24.02.2014 (§ 3 dieser Satzung,
- Lageplan zum räumlichen Geltungsbereich vom 24.02.2014
- Begründung (Beigabe)

§ 3
Örtliche Bauvorschriften

1 Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen (§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

Bei Doppelhäusern ist die Stellung, die Höhenlage und die äußere Gestaltung der jeweiligen Gebäude gegenseitig anzupassen.

1.1 Fassaden
Stark reflektierende Materialien und Farben an Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen sind nicht zulässig.

1.2 Dachform
Zulässig sind alle Dachformen.
Bei Doppelhäusern müssen die Dachform und die Dachneigung der jeweiligen Gebäude identisch sein.

2 Werbeanlagen (§ 74 Abs. 1 Nr. 2 LBO)

1. Es sind nur Werbeanlagen zulässig, die im Zusammenhang mit der auf dem Grundstück angebotenen Leistung, einem dort angebotenen Produkt oder dem Namen der dort ansässigen Firma stehen.
2. Unzulässig sind Werbeanlagen an oder auf Dachflächen sowie Werbeanlagen mit wechselndem und bewegtem Licht.
3. Innerhalb des an baufreien Streifens von 20 Meter entlang der L 598 sind Werbeanlagen unzulässig.
4. Werbeanlagen dürfen den Verkehrsteilnehmer nicht ablenken und die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigen.

3 Gestaltung und Nutzung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke (§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO)

Die nicht überbauten Flächen der bebauten Grundstücke, mit Ausnahme der Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und der zulässigen Arbeits- oder Lagerflächen, sind als Grünflächen oder gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten.

Es dürfen nur heimische Baum- und Straucharten gepflanzt werden.

4 Niederspannungsleitungen und Telefonleitungen (§ 74 Abs. 2 Nr. 2 LBO)

Niederspannungsleitungen und Telefonleitungen sind als Freileitungen nicht zulässig.

5 Einfriedigungen

Einfriedigungen als bauliche Anlage sind bis zu einer Höhe von 2,0 Meter über Gelände zulässig.

6 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 75 Abs. 3 Nr. 2 LBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den örtlichen Bauvorschriften nach § 74 LBO zuwiderhandelt.

Sandhausen, den 24.02.2014

Kletti
Bürgermeister

Die Übereinstimmung der Satzung über die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Bahnhofstraße/Büchertstraße – V. Änderung“ mit sämtlichen Gemeinderatsbeschlüssen wird bestätigt.
Die Satzung wird ausgefertigt.

Sandhausen, den 06.03.2014

Kletti
Bürgermeister